

hatte nämlich zwei von ihm verfaßte Druckschriften in 350 Exemplaren an das Haus der Abgeordneten gesendet, wo sie unter die Mitglieder vertheilt worden waren. Diese Schriften enthielten Beleidigungen des Staatsministeriums. Das Kammergericht erkannte diesen verbrecherischen Charakter zwar an, fand aber nicht, daß die Beleidigungen „öffentlich“ begangen seien; denn die auf Veranlassung des Dr. Grävell erfolgte Vertheilung sei nicht als eine „Verbreitung“ im Sinne des §. 33. des Preßgesetzes anzusehen, weil die betreffenden Exemplare doch innerhalb der Körperschaft des Abgeordnetenhauses verblieben und nicht in die Öffentlichkeit getreten seien. Das Obertribunal dagegen fand auch die „Öffentlichkeit“ der Beleidigung heraus, indem es als Rechtsatz aufstellte: „Die auf Veranlassung eines Dritten erfolgende Vertheilung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Preßzeugnisses an die Mitglieder eines Hauses des Landtags stellt eine Verbreitung und somit eine Veröffentlichung dar.“ Im Jahre 1856 hatte ein ähnlicher Fall dem höchsten Gerichtshofe vorgelegen; damals war aber das Gegentheil angenommen worden. Indessen ein höchster Gerichtshof kann nie um Gründe in Verlegenheit sein. Er sagt deshalb, um eine Einigung beider Entscheidungen darzulegen: Allerdings ist früher ausgeführt, daß die Vertheilung einer von dem Vorsteher der Aeltesten der Kaufmannschaft ausgegangenen Druckschrift unter die Mitglieder dieser Corporation für ein „Verbreiten“ im Sinne des Preßgesetzes nicht zu erachten sei. Dieser Fall unterscheidet sich aber von dem vorliegenden wesentlich dadurch, daß dort die Vertheilung von dem Vorstände der Corporation selbst unter die Mitglieder derselben, die auf die betreffenden Schriften ein Recht hatten, ausgegangen, mithin lediglich ein Act der innern Verwaltung gewesen war, während sie hier von einem dazu nicht berufenen Dritten erfolgt ist.

4) Der folgende Rechtsauspruch ist von der größten principiellen Wichtigkeit. Er lautet: „Der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens etc. tritt ein, sobald der Angeklagte überhaupt nur wegen Preßvergehens etc. die Vorbestrafungen erlitten hat; es wird dabei nicht vorausgesetzt, daß diese Vorbestrafungen gegen ihn als Gewerbetreibenden ergangen seien, oder daß er überhaupt zur Zeit der Begehung der betreffenden Vergehen eins der im §. 1. des Preßgesetzes genannten Gewerbe betrieben habe.“ Ein aus §. 100. des Strafgesetzbuchs Angeklagter hatte nämlich behauptet, §. 54. des Preßgesetzes setze voraus, daß die Vorbestrafungen gegen den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibenden ergangen seien. Diese Ansicht war auch von dem Gericht erster Instanz für richtig erkannt worden. Die Gründe des Obertribunalsauspruchs sind jedenfalls weit hergeholt, wenn sie unter anderm lauten: „Bei der Vorberathung des Preßgesetzes sind keine Momente hervorgetreten, welche auf eine andere Absicht schließen ließen, es ist vielmehr für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf den Verwaltungsbehörden beigelegten Befugniß zur Entziehung der Concession speciell darauf hingewiesen worden, daß dieselben bei Ertheilung der Concession die stattgehabten Vorbestrafungen übersehen haben könnten; wenn nun nichts desto weniger den Gerichten allein die Befugniß zur Aberkennung der Concession übertragen worden ist, so liegt die Annahme nahe, daß dieselben auch zur Berücksichtigung dieser der Concession vorhergegangenen Verurtheilungen wegen Preßvergehens für berufen erachtet wurden.“ Uebrigens erkannte das Obertribunal an, daß zu den im §. 1. des Preßgesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe aberkannt werden kann, beziehentlich soll, die verantwortlichen Redacteurs nicht gehören. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte in ihrem Plaidoyer sich auf die Unbescholtenheit

als Grund für den auch von ihr getheilten Ausspruch bezogen; der bescholtene Verleger solle das Gewerbe nicht betreiben.

5) Der Cardinal-Erzbischof zu Köln hatte in einem Hirtenbriefe seine Diöcesanen aufgefordert, „für Ausrottung der Irrlehren“ zu beten. Darauf erschien in einer Zeitung ein Artikel, welcher diesen Brief besprach; in demselben wurde unter anderm behauptet: der Erzbischof habe öffentlich zu einem Gebete für „Ausrottung der Ketzer“ aufgefordert. Der Verfasser sowohl wie der Redacteur sind wegen dieses Ausdrucks der Verleumdung beschuldigt worden. Das Appellationsgericht sprach sie aber frei, weil „die in jenem Artikel enthaltene Beschuldigung im Wesentlichen wahr sei.“ Eine solche Motivirung erschien der Staatsanwaltschaft jedoch nicht geeignet, um sich dabei zu beruhigen. Sie griff dieselbe in der Nichtigkeitsbeschwerde an und fand denn auch beim ersten Criminalsenat des höchsten Gerichtshofes Gehör. Man lese nun die Motivirung des Obertribunals: „Die Verleumdung setzt als wesentliches Begriffsmerkmal voraus, daß die in Beziehung auf einen Andern behauptete Thatsache unwahr sei, der den Angeklagten als straflos darstellende Beweis der Wahrheit setzt daher selbstredend voraus, daß er den Nachweis führt, diejenige Thatsache, welche er behauptet hat, sei in der Wahrheit begründet. Daß dies der Fall, ist vom Appellationsgericht nicht festgestellt, seine Feststellung geht vielmehr nur dahin, daß die von den Angeklagten behauptete Thatsache im Wesentlichen wahr sei.“ Der höchste Gerichtshof anerkennt also einen Unterschied zwischen: „in der Wahrheit begründet“ und „im Wesentlichen wahr“.

6) Die letzte Entscheidung setzt eine neue Schranke in der Preßfreiheit fest. Sie lautet in ihrem Prinzip: „Der Begriff einer Schmähung (Verhöhnung) der Anordnungen der Obrigkeit wird weder durch die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, noch dadurch ausgeschlossen, daß lediglich Möglichkeiten besprochen werden, welche sich als Resultate jener Anordnungen herausstellen könnten.“ Interessant ist auch hier die Motivirung. Zwar sei das Vergehen des §. 101. des Strafgesetzbuchs mit der Verleumdung verwandt, aber es bilde doch eine selbständige Straftat mit eigenthümlichem Thatbestande. „Von diesem Gesichtspunkte aus kann es je nach den obwaltenden Umständen kommen, daß an und für sich wahre Thatsachen, welche sich als Anordnungen der Obrigkeit darstellen, dergestalt besprochen werden, daß darin eine Verhöhnung oder Schmähung derselben liegt, die sie dem Hass oder der Verachtung aussetzt.“ Und in Bezug auf die „Möglichkeiten“ heißt es: „Es ist ganz klar und bedarf keiner weitern Ausführung, daß die Verspottung einer bereits bestehenden Anordnung nicht bloß in der Weise stattfinden kann, daß man die durch dieselbe schon herbeigeführten Folgen verhöhnt oder verschmäht, sondern auch dadurch, daß man in herabwürdigender Weise zeigt, welche schmähtlichen Consequenzen sich noch fernerweitig ergeben werden oder können.“

Zur Reform des Börsenblattes.

XII. *)

Unter den vielerlei Vorschlägen zur Umgestaltung und Verbesserung des Börsenblattes ist bis jetzt keiner auf eine wohl nicht unzumuthbare Bervollständigung der Bibliographie gerichtet worden: die Angabe der Seitenzahl bei den Titeln der erschienenen Neuigkeiten. Neben dem Preise auch den Umfang eines Buches zu kennen, erscheint mir so nützlich, daß ich geglaubt habe, diese Angelegenheit in Anregung bringen zu sollen.

H.

*) XI. S. Nr. 48.